



Reglement

„Einsatz von Videoüberwachung auf dem Areal der
Sekundarschule Unteres Furttal“

Reglement

„Einsatz von Videoüberwachung auf dem Areal der Sekundarschule Unteres Furttal“

Art. 1 Grundsatz

Schulgebäude und -anlagen dürfen im Rahmen dieses Reglements mit einer Videokamera überwacht werden, soweit dies dem Zweck dient, die Schulanlage vor Beschädigung zu schützen oder die Missachtung der Benützungsvorschriften zu vermeiden und soweit dieser Überwachung keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Videoüberwachung auf dem Areal der Schulanlage Ellenberg der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen.

Art. 3 Einzelheiten der Videoüberwachung

1. Überwacht werden dürfen die Gebäude-Aussenfassaden, überdachte Eingangsbereiche sowie die abschliessbaren Sport- und Freizeitanlagen im Aussenbereich.
2. Bei Gebäude-Eingangsbereichen dürfen im Gebäudeinnern nur im Falle ungerechtfertigten Zutrittsversuchs Videoaufzeichnungen erfolgen.
3. Videoüberwachung ist nur zu Zeiten zulässig, während denen die Schulgebäude und -anlagen nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen.
4. Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird (vgl. mit Art. 1).
5. Videoüberwachung ohne Aufzeichnung ist nicht zulässig.

Art. 4 Verwendung der Aufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil-, verwaltungs- und strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Art. 5 Verantwortliche Personen

1. Verantwortlich für Videoüberwachungen ist die Schulleitung.
2. Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur der Schulleitung und dem Ressortvorstand Liegenschaften möglich sein.
3. Die Schulleitung hat durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben.
4. Die Zuständigkeiten für die Wartung der Videoanlagen und Einsichtnahme sind schriftlich festzulegen.
5. Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen ist die Oberstufenschulpflege. Sie handelt auf Antrag der Schulleitung, die für die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus Videoüberwachung verantwortlich ist.

Art. 6 Einsicht in die Videoaufzeichnung

1. Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.
2. Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen hat jene Person, die den Zugriff durchgeführt hat, innert 96 Stunden nach Einsichtnahme einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss: Name der Einsicht nehmenden Person, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamera-standorts, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen. Erfolgt die Einsichtnahme durch die Schulleitung hat sie den Ressortvorstand Liegenschaften zu informieren. Dies gilt in analoger Weise, wenn die Einsichtnahme durch den Ressortvorstand Liegenschaften erfolgt ist.

Art. 7 Löschung der Videoaufzeichnung

1. Die Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 7 Tagen (168 Stunden) seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.
2. Videoaufzeichnungen, die während den Schulferien oder während anderen schulfreien Tagen erfolgt sind, sind spätestens 7 Tage nach dem nächstfolgenden Schultag zu löschen.
3. Bildmaterial nach Art. 5 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen (vgl. mit Art. 5 Abs. 4) nicht mehr benötigt wird.

Art. 8 Protokollierung

1. Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Protokolldaten sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.
2. Zugriff auf die Protokolldaten dürfen nur die in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen haben.
3. Die Schulleitung führt ein strukturiertes Inventar über die nach diesem Reglement betriebenen Videoüberwachungsanlagen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

1. Auf Videoüberwachungen ist angemessen hinzuweisen.
2. Bereits in Betrieb stehende Videoüberwachungen sind innerhalb von 6 Monaten an die Vorschriften dieses Reglements anzupassen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Rechtskraft sofort in Kraft.

Abschied der Oberstufenschulpflege Otelfingen

Die Oberstufenschulpflege hat an ihrer Sitzung vom 16. April 2013 das Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung auf dem Areal der Sekundarschule Unteres Furttal genehmigt.

Die Oberstufenschulpflege beantragt der Schulgemeindeversammlung,

das Reglement „Einsatz von Videoüberwachung auf dem Areal der Sekundarschule Unteres Furttal“ zu genehmigen.

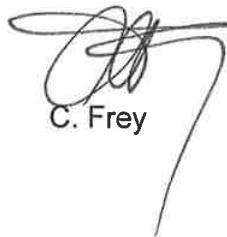
Otelfingen, 17. April 2013

OBERSTUFENSCHULPFLEGE OTELFINGEN
Der Präsident,



T. Fink

Ressortvorsteher Liegenschaften,



C. Frey